

# **Satzung des Fördervereins der Erich Kästner Schule Kronau e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahr 1991 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner Schule Kronau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kronau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung junger Menschen.
- (2) Der Verein fördert deshalb die Interessen der Erich Kästner Schule (EKS) Kronau, ihrer Schüler und deren Eltern im allgemeinbildenden, kulturellen und sozialen Erziehungsbereich.  
Aufgabenschwerpunkte des Vereins sind:
  - a) Unterstützung der EKS Kronau bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel.
  - b) Hilfestellung zur Förderung der Schüler im Rahmen ihrer Begabung.
  - c) Information der Eltern über Themen im erzieherischen, schulischen, allgemeinbildenden und sozialen Bereich.
  - d) Durchführung von Arbeitskreisen, Vortrags- und Bildungsveranstaltungen zur Erziehung mit allgemeinbildendem, kulturellem und sozialem Hintergrund.
  - e) Mitwirkung bei der Durchführung schulischer Veranstaltungen.
- (3) Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Betreuungspersonen für die Hausaufgabenbetreuung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und auch den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung regelt eine Ehrenordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt

- b) Ausschluss
- c) Tod eines Mitgliedes
- (5) Der Austritt ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied vorsätzlich und beharrlich in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
  - b) das Mitglied sich vereinschädigend verhält,
  - c) das Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (8) Zur Stellung des Ausschlussantrags ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden unter Angabe der Tatsachen und Beifügung des Beweismaterials einzureichen und zu begründen.
- (9) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von einem Monat steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- (10) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Vorstand einstimmig befürwortet und die Mitgliederversammlung die Wiederaufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.

#### **§ 4 Einnahmen**

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel bezieht der Verein aus Einnahmen, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen (wie z.B. Entgelte für die Hausaufgabenbetreuung)
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Beginn des Geschäftsjahres für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegenzunehmen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils für sich allein.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Kassierer/in
  - e) mind. 2 Beisitzer/innen und max. 5 Beisitzer/innenWeiterhin sollten dem Vorstand als beratende Mitglieder angehören:
  - f) der Schulleiter der EKS Kronau
  - g) der/die Vorsitzende des Elternbeirats der EKS Kronau
  - h) der/die Vorsitzende des Schülerrates der EKS Kronau
- (2) Die unter 1a – 1d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
  - a) 1. Vorsitzender und Kassierer werden in ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt.
  - b) 2. Vorsitzender und Schriftführer werden in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.
  - c) Die Beisitzer werden jedes Jahr neu gewählt
- (3) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Gelder.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der unter 1a) – 1e) genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr Rechenschaft schuldig. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- (7) Der Kassier führt die Kassengeschäfte und hat der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten einmal im Geschäftsjahr zu einer Jahreshauptversammlung zusammen, zu der mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Kronau eingeladen wird. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung mündlich oder schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.  
Die Jahreshauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden sowie den Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer über die Jahresabrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Sie erfolgt auf Antrag geheim. Als gewählt gilt, wer jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Mit der schriftlichen Einladung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung bekanntzugeben.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften (Protokolle) zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen oder Wahlen enthalten müssen, und von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter entsprechend ein Protokollführer zu benennen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Schweigen der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- (2) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgemacht werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Schulträger der Erich-Kästner-Schule Kronau, der es nach Beschluss durch den Elternbeirat unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Form ist am \_\_\_\_\_ (26.02.2016/ 3.2.2017) von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Erich-Kästner-Schule Kronau e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.